



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2009

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	20. 11. 2008	Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten (VAPFaF)	2
77	5. 1. 2009	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems	14
780		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)	14
	23. 12. 2008	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2009	8
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	14

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2125

**Verordnung
über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten
(VAPFaF)**

Vom 20. November 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1864) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März (GV. NRW. S. 220), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Ausbildungsgrundsätze**

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 4 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 6 Unterbrechung, Verlängerung
- § 7 Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Leistungsnachweis
- § 9 Noten und Bewertungsgrundsätze

**Teil 2
Praktische Ausbildungsabschnitt**

- § 10 Ausbildungsinhalte

**Teil 3
Theoretischer Ausbildungsabschnitt**

- § 11 Unterrichtsinhalte
- § 12 Leistungsnachweise

**Teil 4
Abschlussprüfung**

- § 13 Allgemeines, Zweck der Prüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 16 Entscheidung über die Zulassung
- § 17 Gliederung der Prüfung
- § 18 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 21 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

**Teil 5
Prüfungsergebnis**

- § 22 Ermittlung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis
- § 25 Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung
- § 26 Ausbildungs- und Prüfungsakten

**Teil 6
Fortbildung**

- § 27 Fortbildung

**Teil 6
Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsregelung für derzeit tätiges Personal
- § 29 Inkrafttreten, Befristung

**Teil 1
Ausbildungsgrundsätze**

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten unterstützen den amtlichen Tierarzt bei der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung. Die Ausbildung soll den Auszubildenden die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 5 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226/83) – nachfolgend VO (EG) Nr. 854/2004 genannt – in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

Für die Ausbildung zur amtlichen Fachassistentin / zum amtlichen Fachassistenten kann eingestellt werden, wer den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule oder einen mindestens gleichwertigen Bildungsabschluss besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Anstellungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Anstellungs- und Ausbildungsbehörde sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie weisen den Ausbildungsstellen die Auszubildenden gemäß dem nach § 4 Abs. 2 zu erstellenden Ausbildungsplan zu.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden (Kreisordnungsbehörden),
2. eine landwirtschaftliche Lehranstalt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
3. eine vom für Veterinärangelegenheiten zuständigen Ministerium (Ministerium) beauftragte, geeignete Einrichtung (beauftragte Einrichtung).

§ 4

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörde benennt einen fachlich befähigten Beschäftigten zum Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter erstellt in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen den Ausbildungsplan. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Ausbildungsvoraussetzungen und überwacht die Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsstellen benennen jeweils einen Ausbilder und teilen diese Person dem Ausbildungsleiter mit.

(4) Der Ausbilder hat die Ausbildung durchzuführen, überzeugt sich regelmäßig vom Ausbildungsfortschritt und weist auf Mängel hin.

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechsundzwanzig Wochen. Sie richtet sich nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 2 der VO (EG) 854/2004 und umfasst mindestens neunhundert Stunden, davon mindestens vierhundert Stunden in einem praktischen Ausbildungsabschnitt sowie mindestens fünfhundert Stunden in einem theoretischen Ausbildungsabschnitt. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

Anlage (2) Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 6

Unterbrechung, Verlängerung

Krankheitszeiten und Urlaub werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Ausbildung um die zwei Wochen übersteigenden Zeiten verlängert, es sei denn, dass der Auszubildende das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 7

Gestaltung der Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung zur amtlichen Fachassistentin oder zum amtlichen Fachassistenten wird von der beauftragten Einrichtung durchgeführt. Abweichend davon kann der theoretische Lehrgang nach Zustimmung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) im Benehmen mit der beauftragten Einrichtung und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Lernzielkataloges auch dezentral bei einer Anstellungsbehörde durchgeführt werden.

(2) Die praktische Ausbildung zur amtlichen Fachassistentin oder zum amtlichen Fachassistenten erfolgt in von der zuständigen Kreisordnungsbehörde benannten Schlacht- und Zerlegungsbetrieben. Die praktische Ausbildung in Haltungsbetrieben erfolgt in einer landwirtschaftlichen Lehranstalt der Landwirtschaftskammer NRW.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren theoretischen und / oder praktischen Ausbildung in einem anderen Land wird anerkannt.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten sind von der Anstellungsbehörde zu tragen, im Übrigen von dem Auszubildenden.

(5) Über die Teilnahme an den theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten ist eine Teilnahmebescheinigung zu fertigen. Diese erstellt für den theoretischen Ausbildungsabschnitt die beauftragte Einrichtung, für die praktischen Ausbildungsabschnitte der jeweilige Ausbildungsleiter.

§ 8

Leistungsnachweis

(1) Während der Ausbildung ist im theoretischen Ausbildungsabschnitt als Leistungsnachweis die schriftliche Leistungskontrolle zu erbringen (§ 12 Abs. 1).

(2) Menschen mit Behinderungen sind – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung – bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Art und Umfang der Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern.

§ 9

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Einzelleistungen sind unter Verwendung von vollen Punktzahlen wie folgt zu bewerten:

sehr gut = 15-14 Punkte =
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut = 13-11 Punkte =
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend = 10-8 Punkte =
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend = 7-5 Punkte =
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = 4-2 Punkte =

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = 1-0 Punkte =

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Abschlussnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluss des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

Teil 2

Praktischer Ausbildungsabschnitt

§ 10

Ausbildungsinhalte

(1) In der praktischen Ausbildung sind die in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe ii und Buchstabe b Unterbuchstabe ii der VO (EG) Nr. 854/2004 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes gemäß der Anlage zu vermitteln.

(2) Die praktische Ausbildung beträgt insgesamt mindestens zehn Wochen und gliedert sich wie folgt:

1. vier Wochen vor Beginn des theoretischen Lehrgangs; davon eine Woche in einer landwirtschaftlichen Lehranstalt;
2. vier Wochen zwischen den Modulen 1 und 2 des theoretischen Lehrgangs sowie
3. zwei Wochen im Anschluss an den theoretischen Ausbildungslehrgang.

Im Benehmen zwischen Anstellungsbehörde und Ausbildungsstellen sind bei begründeten Ausnahmen Abweichungen zulässig, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und die Gesamtmindestausbildungsdauer von mindestens zehn Wochen gewahrt bleibt.

(3) Die Auszubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Vorgänge möglichst selbstständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen auch an Dienstbesprechungen teilnehmen.

Teil 3

Theoretischer Ausbildungsabschnitt

§ 11

Unterrichtsinhalte

(1) Der theoretische Ausbildungsabschnitt umfasst fünfhundert Unterrichtsstunden von je 45 Minuten und gliedert sich in zwei Module. Ausbildungsinhalt und -umfang ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die beauftragte Einrichtung kann bei begründeten Ausnahmen Abweichungen von dem den theoretischen Unterricht betreffenden Teil des Ausbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und die Gesamtstundenzahl gewahrt bleibt.

§ 12

Leistungsnachweise im Rahmen des theoretischen Unterrichts

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt eine erfolgreich abgeschlossene schriftliche Leistungskontrolle

voraus. Die Leistungskontrolle besteht aus zu benotenden Einzelleistungen in den Bereichen

1. Kenntnisse in Bezug auf Haltungsbetriebe und Tier-schutz,
2. Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwal-tungsvorschriften in Bezug auf Haltungsbetriebe sowie Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungs-betriebe einschließlich Betrugsfragen,
3. Grundkenntnisse der Schlachttieranatomie und Phy-siologie,
4. Grundkenntnisse der Parasitologie und Mikrobiolo-gie,
5. Grundkenntnisse der Pathologie und der pathologi-schen Anatomie geschlachteter Tiere einschließlich Seuchenlehre / Zoonose,
6. Grundkenntnisse der Hygiene und der guten Hygie-nepraxis sowie insbesondere der Betriebshygiene, der Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Lager-hygiene sowie der Arbeits- und Personalhygiene,
7. Fallstudien.

(2) Die schriftliche Leistungskontrolle gilt als bestan-den, wenn die Gesamtbewertung aller Einzelleistungen nach § 9 mindestens „ausreichend“ beträgt.

Teil 4 Abschlussprüfung

§ 13

Allgemeines, Zweck der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung findet unmittelbar nach Ab-schluss des letzten praktischen Ausbildungsabschnittes gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 statt.
- (2) Die Abschlussprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 5 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004 besitzt.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesamt richtet für Nordrhein-Westfalen einen Prüfungsausschuss ein und beruft den Vorsitzen- den und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren. Es sind stellvertretende Personen für den Vorsitzenden und für die Mitglieder des Prü-fungsausschusses zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Tierarzt des Landesamtes,
- ein Tierarzt einer Kreisordnungsbehörde,
- ein Vertreter der beauftragten Einrichtung.

Der Vertreter des Landesamtes ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (nachfolgend Vorsitzender). Dieser führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Zuständig für die Durchführung der Prüfung, für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sowie für die Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfung ist der Prüfungsausschuss.

(4) Den Prüfungsort für die mündliche und praktische Prüfung legt der Vorsitzende fest. Dabei soll in der Regel die mündliche Prüfung an der beauftragten Einrichtung stattfinden. Die praktische Prüfung soll möglichst im Gebiet der Ausbildungsbehörde durchgeführt werden.

(5) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsaus-schuss abgenommen. Für den praktischen Teil bestimmt der Vorsitzende

- zwei Tierärzte der Kreisordnungsbehörden und
- einen Tierarzt des Landesamtes als Vorsitzenden, sofern er den Vorsitz nicht selbst führen kann.

§ 15

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende reicht den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unmittelbar nach Beendigung des letzten praktischen Ausbildungsabschnittes gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 bei der Ausbildungsbehörde ein. Diese leitet den Antrag mit der Ausbildungsakte an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Teilnahmebescheinigung gemäß § 7 Abs. 5,
2. Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs.1,
3. bei Wiederholungsprüfungen der Bescheid gemäß § 21 Abs. 1.

§ 16

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vor-sitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Auszu-bildenden schriftlich unter Nennung der Prüfungster-mine für die praktische und mündliche Prüfung mitzu-teilen.

(3) Nach dieser Verordnung auszubildende Personen sind zur Prüfung zuzulassen, wenn die schriftliche Lei-stungskontrolle in der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 17

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und praktischen Teil.

(2) In der mündlichen Prüfung dürfen höchstens vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, wobei die Prüfzeit je Prüfling in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten soll.

(3) In der praktischen Prüfung sind Fertigkeiten aus den in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 5 Buch-stabe a Unterbuchstabe ii und Buchstabe b Unterbuch-stabe ii der VO (EG) Nr. 854/2004 nachzuweisen, wobei die Prüfzeit je Prüfling in der Regel 60 Minuten je Prü-fling nicht überschreiten soll.

(4) Die mündliche und praktische Prüfung werden je-weils nach § 9 bewertet.

§ 18

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Minis-teriums, der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sowie der beauftragten Einrichtung können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, wenn alle Prüflinge einverstanden sind. Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

(1) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vor-sitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenom-men.

(2) Der Ablauf der mündlichen und der praktischen Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Namen der Aufsicht füh-renden Personen sind in die Prüfungsniederschrift gemäß § 23 Abs. 3 aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prü-fungsakte zu nehmen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ist der

Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Prüfung erschienen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erscheint der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Bricht der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ab, so gilt diese als nicht abgelegt; bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Hat er den Prüfungsabbruch zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(4) Über Gründe, die der Prüfling zu vertreten oder nicht zu vertreten hat, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Über eine nicht bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bei bestimmten Prüfungsteilen mit einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

(2) Die Ausbildungszeit wird bei Wiederholungsprüfung durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. Inhalt und Gestaltung der verlängerten Ausbildungszeit legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde fest.

Teil 5

Prüfungsergebnis

§ 22

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ermittelt der Prüfungsausschuss auf Grund der Prüfleistungen in der Abschlussprüfung gemäß § 17. Für die Gesamtnote der Ausbildung werden die Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung zu gleichen Teilen gewichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 1 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung von Auszubildenden zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das nach § 22 ermittelte Gesamtergebnis der Ausbildung fest.

(2) Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis er die Prüfung bestanden hat. Als Termin des Bestehens der Prüfung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzusetzen.

§ 24

Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis

(1) Der Prüfling, der die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von dem Prüfungsausschuss

1. ein Zeugnis und

2. einen Nachweis darüber, dass er die Befähigung zur Erfüllung von Aufgaben in der amtlichen Überwachung nach Artikel 5 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004 besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung „amtliche Fachassistentin“ oder „amtlicher Fachassistent“ zu führen.

(2) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und des Befähigungsnachweises ist zu der Prüfungsakte zu nehmen sowie der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Ausbildungsakte zuzuleiten.

§ 25

Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung

(1) Die Anstellungsbehörde meldet dem Prüfungsvorsitzenden den Prüfling für die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung.

(2) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt sowohl für die mündliche als auch für die praktische Prüfung gemäß § 14 Abs. 5. Der Prüfling erhält nach erfolgreicher Abschlussprüfung von dem Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die Wiedererlangung der Befähigung.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Für den Zeitraum der Prüfung werden die Ausbildungs- sowie die Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss geführt und aufbewahrt. Nach der Prüfung erhält die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsakte zurück.

(2) Auszubildende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Ausbildungsbehörde ihre Ausbildungsakte und beim Prüfungsausschuss ihre Prüfungsakte einsehen.

Teil 6

Fortbildung

§ 27

Fortbildung

Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten sollen sich einer jährlichen Fortbildungsmaßnahme unterziehen. Die Dauer der jährlichen Fortbildung soll mindestens vier Stunden betragen und der theoretischen und praktischen Weiterbildung dienen. Die Kreisordnungsbehörde hat die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist zu belegen.

Teil 7

Schlussbestimmung

§ 28

Übergangsregelung für derzeit tätiges Personal

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage der Vorgaben der VO (EG) Nr. 854/2004 erworbene Befähigung zum amtlichen Fachassistenten oder zur amtlichen Fachassistentin gilt als Befähigung nach dieser Verordnung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

Anlage

(zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 VAPFaF)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
9 Wochen	Kreisordnungs- behörden	Schlachthof und Zerlegungsbetrieben gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstabe ii der Verordnung 1. Identifizierung von Tieren; 2. Überprüfung des Alters; 3. Untersuchung von zu schlachtenden Tieren, Erkennen von Ausschlusskriterien für die Schlachtung; 4. Untersuchung und Beurteilung von geschlachteten Tieren; 5. Fleischuntersuchung im Schlachthof; 6. Trichinenuntersuchung; 7. Identifizierung von Tierarten durch Untersuchung artentypischer Tierkörperteile; 8. Identifizierung bestimmter Schlachtkörperteile, an denen sich Veränderungen zeigen, und Erläuterungen dazu; 9. Hygienekontrolle, einschließlich Überprüfung der guten Hygienepraxis und der Anwendung der HACCP-gestützten Verfahren; 10. Registrierung der Ergebnisse der Schlacht tieruntersuchung; 11. Probenahmen; 12. Rückverfolgbarkeit von Fleisch; 13. Dokumentation.
1 Woche	Landwirtschaftliche Lehranstalt der Landwirtschafts- kammer Nordrhein- Westfalen	Haltungsbetriebe gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Verordnung 1. Besichtigung von Haltungsbetrieben mit verschiedenen Haltungsformen und Aufzuchtmethoden; 2. Besichtigung von Produktionsbetrieben; 3. Beobachtung des Be- und Entladens von Tieren; 4. Laborvorführungen; 5. Veterinärkontrollen; 6. Dokumentation.
16 Wochen	Für den theoretischen Unterricht beauftragte Einrichtung (aufgeteilt in 2 Module)	a) In Bezug auf Haltungsbetriebe gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Verordnung: 1. Kenntnis der landwirtschaftlichen Organisation, der Produktionsmethoden, des internationalen Handels usw.; 2. gute Praxis der Viehhaltung; 3. Grundkenntnisse über Tierseuchen, insbesondere Zoonosen: Virus-, Bakterien-, Parasitenerkrankungen usw.; 4. Monitoring zur Seuchenerkennung, Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Rückstandsuntersuchungen; 5. Hygiene- und Gesundheitskontrollen; 6. Wohlbefinden von Tieren im Haltungsbetrieb und beim Transport; 7. Umweltnormen: für Gebäude, Haltungsbetriebe und allgemein; 8. einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften; 9. Verbraucherbelange und Qualitätskontrolle. b) Für Untersuchungen im Schlachthof und in Zerlegungsbetrieben gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Verordnung 1. Kenntnis der Organisation, der Produktionsmethoden, des internationalen Handels sowie der Schlacht- und Zerlegetechnologie in der Fleischwirtschaft;

		2. Grundkenntnisse der Hygiene und der guten Hygienepaxis sowie insbesondere der Betriebshygiene, der Schlacht-, Zerlegungs- und Lagerhygiene und der Arbeitshygiene; 3. HACCP-Verfahren und Überprüfung der HACCP-gestützten Verfahren; 4. Wohlbefinden von Tieren beim Entladen nach dem Transport und bei der Schlachtung; 5. Grundkenntnisse der Schlachttieranatomie und -physiologie; 6. Grundkenntnisse der Pathologie geschlachteter Tiere; 7. Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie geschlachteter Tiere; 8. entsprechende Kenntnis in Bezug auf TSE und andere wichtige Zoonosen und Zoonoseerreger; 9. Kenntnis der Methoden und Verfahren der Schlachtung, Untersuchung, Zubereitung, Umhüllung, Verpackung und Beförderung von frischem Fleisch; 10. Grundkenntnisse der Mikrobiologie; 11. Schlachttieruntersuchung; 12. Trichinenuntersuchung; 13. Fleischuntersuchung; 14. Verwaltungsaufgaben; 15. Kenntnis einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften; 16. Probenahmemethode; 17. Betrugsfragen.
26 Wochen		

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2009**

Vom 23. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Hochschulzulassungsgesetzes NW 1993 vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 3 Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2009 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 26 bis 32 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. März 2008 (GV. NRW. S. 386) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Vergabeverordnung NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren - Sommersemester 2009;

- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
- Universitätsstudiengänge - ohne Lehramt										
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A									18
Medizin, Staatsexamen	A					159	128			
Pharmazie, Staatsexamen	A		86	57			76			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	108	160	175		153	112			
Zahnmedizin, Staatsexamen	A					33	57			
- Lehramtsstudiengänge -										
LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Deutsch ¹	A				41 ³	61		20	10	
LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Mathematik ²	A				69 ³	20		68	28	
LA GyGe - Biologie	A				38 ³				10	

Legende:

¹ = Auch in Kombination mit Mathematik² = Auch in Kombination mit Deutsch³ = Lehramtsstudiengänge Universität Duisburg-Essen / Campus EssenLA GHRGe/HRGe = Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen /
Studienschwerpunkt Grundschule

LA GyGe = Lehramt an Gymnasien

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Sommersemester 2009;
- Universitätsstudiengänge -**

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BI	BO	BN	DO	Du-E	K	K	MS	PB	SI
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ma (U)				7						
Angewandte Sprachwissenschaft	Ma (U)				7						
Anglistik	Ba (U) - 2HF		61							28	
Archäologische Wissenschaften	Ba (U) - 2HF		34								
Betriebswirtschaft / -lehre	Ba (U)							208	100		51
Betriebswirtschaft / -lehre	Ma (U)									25	
Biologie	LA GHR/HRGe					19		11			12
Biologie	Ma (U)								10		
Biotechnologie	Ma (U)								6		
Chemie	LA BK							1			
Chemie	LA GHR/HRGe							9			
Chemie	LA GymGe							43			
Deutsch	LA BK					14		1		6	4
Deutsch	LA GHR/HRGe					33		21		11	5
Deutsch	LA GymGe					61		61		16	25
Deutsch	Ma GHR/SP	c) 7									
Deutsch	Ma GHRGe	c) 14									
Deutsch	Ma GymGe - 1F	b) 7									
Deutsch als Fremdsprache	Ba (U) - EF	15									
Deutsch als Fremdsprache	Ba (U) - KF	27									
Economics	Ma (U)		7								
Englisch	LA BK							1		8	4
Englisch	LA GHR/G							27		26	7
Englisch	LA GHR/HRGe							16		14	9
Englisch	LA GymGe							56		16	20
Ernährung und Hauswirtschaft	LA GHR/HRGe									54	
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF		60								
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF	a) 102									
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	73									
Erziehungswissenschaft	Ma GHRGe	a) 30									
Erziehungswissenschaft	Ma GymGe	a) 31									
Evangelische Theologie	Ba (U) - EF	28									
Evangelische Theologie	Ba (U) - KF	19									
Evangelische Theologie	LA BK							1			
Evangelische Theologie	LA GHR/HRGe							11			
Evangelische Theologie	LA GymGe							22			
Französisch	LA BK							1			
Französisch	LA GHR/HRGe							4			
Französisch	LA GymGe					20		26			
Geographie	LA GHR/HRGe							7			
Geographie	LA GymGe							29			
Geoinformatik	Ma (U)								5		
Geophysik und Meteorologie	Ba (U)							17			
Germanistik	Ba (U) - 2HF		116							25	
Germanistik	Ba (U) - EF	c) 22									
Germanistik	Ba (U) - KF	b) 47									
Geschichte	Ba (U)									3	
Geschichte	Ba (U) - 2HF		149								
Geschichte	Ba (U) - EF	65									
Geschichte	Ba (U) - KF	73									
Geschichte	LA GHR/HRGe					51		25			
Geschichte	LA GymGe					57		103			
Gesundheitsökonomie	Ba (U)							27			
Griechisch	LA GymGe							5			
Information Systems	Ma (U)								20		
International Business Studies (IBS)	Ma (U)									25	
Italienisch	LA GymGe							9			
Japanologie	Ba (U) - 2HF		25								
Katholische Theologie	LA BK							1			
Katholische Theologie	LA GHR/HRGe							15			

Anlage 2

Studiengang	Abschluss	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni Du-E	DSH K	Uni K	Uni MS	Uni PB	Uni SI
Katholische Theologie	LA GymGe							41			
Klassische Philologie / Altphilologie	Ba (U) - 2HF		23								
Komparatistik	Ma (U)									5	
Koreanistik	Ba (U) - 2HF		6								
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF		18								
Kunst	LA GHR/HRGe							12			
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF		61								
Latein	LA GymGe							51			
Linguistik	Ba (U)									8	
Linguistik	Ba (U) - EF	3									
Linguistik	Ba (U) - KF	5									
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF		33								
Management	Ma (U)		7								
Management and Economics	Ba (U)		181								
Management and Economics	Ma (U)		7								
Mathematik	LA BK							1			
Mathematik	LA GHR/HRGe							8		21	
Mathematik	LA GymGe							20			
Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (ZSTG)	Z								10		
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U)		4								
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U) - 2HF		4								
Musik	LA GHR/HRGe							9			
Neurowissenschaften	Ma (U)							5			
Niederländische Philologie / Niederländisch	LA BK							1			
Niederländische Philologie / Niederländisch	LA GHR/HRGe							4			
Niederländische Philologie / Niederländisch	LA GymGe							9			
Pädagogik	LA GymGe							10		15	10
Pädagogik	Ma GymGe - 1F	5									
Philosophie	Ba (U) - 2HF		120								
Philosophie	Ba (U) - EF	32									
Philosophie	Ba (U) - KF	26									
Philosophie	LA GHR/HRGe							14			
Philosophie	LA GymGe							31			
Philosophie	Ma (U)								24		
Physik	LA BK							1			
Physik	LA GHR/HRGe							16			
Physik	LA GymGe							55			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF		18								
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF	42									
Romanische Philologie (Französisch)	Ba (U) - 2HF		44								
Romanische Philologie (Italienisch)	Ba (U) - 2HF		18								
Romanische Philologie (Spanisch)	Ba (U) - 2HF		54								
Romanistik	Ba (U) - 2HF		6								
Russisch	LA GymGe							12			
Sinologie	Ba (U) - 2HF		17								
Sonderpädagogik (allgemein)	LA BK							13			
Sonderpädagogik (allgemein)	LA GymGe							28			
Sonderpädagogik (allgemein)	LA SP							171			
Sonderpädagogik (allgemein)	Ma GHR/SP	16									
Sonderpädagogik (ZSTG)	LA SP				8						
Soziale Arbeit	Ba (U)					112					
Sozialwissenschaft	Ba (U)		45					65			
Sozialwissenschaft	LA GHR/HRGe							12			
Sozialwissenschaft	LA GymGe							12			
Soziologie	Ma (U)	22									
Spanisch	LA BK					6		1			
Spanisch	LA GymGe					45		38			
Sport (1. UFach)	LA SP						8				

Anlage 2

Studiengang	Abschluss	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni Du-E	DSH K	Uni K	Uni MS	Uni PB	Uni SI
Sport (2. UFach)	LA SP						8				
Sport (-wissenschaft)	Ba (U)		51								
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - 2HF		26								
Sport (-wissenschaft)	LA BK					3	10			7	
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/G					13	13			9	
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/HRGe					8	18			5	
Sport (-wissenschaft)	LA GymGe					19	114			17	
Sprachwissenschaft	Ma (U)								15		
Texttechnologie	Ba (U) - EF	5									
Volkswirtschaft / -lehre	Ba (U)			156				65	59		
Volkswirtschaft / -lehre	Ma (U)								30		
Wirtschaft und Politik Ostasiens	Ba (U)		28								
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U) - 2HF		22								
Wirtschaftswissenschaft	LA BK							16			
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)	28									

Legende:

1F	~	Erstes Fach
2HF	~	Zwei Hauptfächer
Ba (U)	~	Bachelor
DSH	~	Deutsche Sporthochschule
EF	~	Ergänzungsfach
FwP	~	Fachwissenschaftliches Profil
KF	~	Kernfach
LA	~	Lehramt
LA BK	~	Lehramt an Berufskollegs
LA GHR/G	~	Lehramt an Grund-, Haupt - und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule
LA GHR/HRGe	~	Lehramt an Grund-, Haupt - und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA GymGe	~	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	~	Master
RwP/KeB	~	Rehabilitationswissenschaftliches Profil / Kernbereich
SP	~	Sonderpädagogik
TH	~	Technische Hochschule
Uni	~	Universität
VwP	~	Vermittlungswissenschaftliches Profil
Z	~	Zertifikat
ZSTG	~	Zusatzstudiengang

Universität Bielefeld:

Die Studiengänge unter a) - c) werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

a)	~	163
b)	~	54
c)	~	43

Anlage 3

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Sommersemester 2009;
- Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	FH	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	St. A	Rhb.	DO	D	MS	MG
Automotive Engineering: R&D and Processes	Ma (FH)							15		
Banking and Finance	Ba (FH)							42		
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)	115								
Betriebswirtschaft / -lehre	Ba (FH)		81		105		163		104	
Business Administration	Ba (FH)					120		103		60
Design	Ba (FH)								50	
Internationales Management	Ma (FH)			20						
Online - Redakteur	Ba (FH)							45		
Optimierung und Simulation	Ma (FH)		12							
Pädagogik der Kindheit	Ba (FH)		33							
Soziale Arbeit	Ba (FH)		73				150		150	
Taxation and Auditing	Ba (FH)									25
Wirtschaft	Ba (FH)								130	
Wirtschaftsrecht	Ba (FH)		51							
Wirtschaftswissenschaften	Ba (FH)			129					42	

Legende:

Ba (FH)	~	Bachelor
FH	~	Fachhochschule
Ma (FH)	~	Master

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Vereinbarung
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und dem Land
Rheinland-Pfalz zur Auflösung des
Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems
Vom 5. Januar 2009**

Nachdem die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wurde, ist die Vereinbarung gemäß der Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2009 S. 14

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirt-
schaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften
vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)**

Das o.g. Gesetz wird wie folgt berichtigt:

Artikel I Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Im neuen § 26 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.“

– GV. NRW. 2009 S. 14

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2008 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2008 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2009 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2009 S. 14

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359